

Jobcenter Intern

Jobcenter Region Hannover

Ausgabe/Aktenzeichen 16/2013

Dienstanweisung

Verfasser: 604.2

Ausbildungszuschuss § 16f Abs. 2 SGB II

Inhalt

1. Rechtsgrundlage.....	2
2. Zielsetzung	2
3. Zielgruppe.....	3
4. Förderfähige Ausbildungsverhältnisse	3
5. Förderausschluss.....	4
6. Höhe und Dauer der Förderung	4
7. Dokumentation.....	4
8. Antragsvoraussetzung	5
9. Geltungsbereich.....	5
10. Verfahren	5
11. Fachaufsicht	5
12. Evaluation	5
13. Inkrafttreten.....	6



1. Rechtsgrundlage

§ 16f SGB II Freie Förderung

(1) Die Agentur für Arbeit kann die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitern. Die freien Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen dieses Buches entsprechen.

(2) Die Ziele der Leistungen sind vor Förderbeginn zu beschreiben. Eine Kombination oder Modularisierung von Inhalten ist zulässig. Die Leistungen der Freien Förderung dürfen gesetzliche Leistungen nicht umgehen oder aufstocken. Ausgenommen hiervon sind Leistungen für

- Langzeitarbeitslose und
- erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist,

bei denen in angemessener Zeit von in der Regel sechs Monaten nicht mit Aussicht auf Erfolg auf einzelne Gesetzesgrundlagen dieses Buches oder des Dritten Buches zurückgegriffen werden kann.

Bei Leistungen an Arbeitgeber ist darauf zu achten, Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden. Projektförderungen im Sinne von Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig. Bei längerfristig angelegten Förderungen ist der Erfolg regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

2. Zielsetzung

Im Rahmen des § 16f SGB II wird eine zusätzliche Förderleistung als pauschalisierte Einzelfallförderung geschaffen. Ziel ist die Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung für benachteiligte Jugendliche unter 25 Jahren und langzeitarbeitslose junge Erwachsene über 25 Jahre. Jugendliche die auf dem Ausbildungsmarkt benachteiligt sind (siehe Zielgruppe) soll eine berufliche Ausbildung, und damit eine nachhaltige Integration auf dem Arbeitsmarkt, ermöglicht werden. Hierdurch wird der Leistungsbezug der Bedarfsgemeinschaft deutlich verringert und Langzeitleistungsbezug vermieden.

Der Ausbildungszuschuss entspricht damit in besonderer Weise der Zielsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende gem. § 1 Abs. 2, Nr. 1 u. 6 SGB II.

Ein vergleichbares unverändertes Basisinstrument, das die Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung fördert, existiert nicht.

Der Ausbildungszuschuss wird auf der Grundlage des § 16f Abs. 2 SGB II als zweckgebundene Einzelfallförderung des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber in Form von Geldleistungen erbracht.

Um die Erfahrungen mit dem nach § 16f Abs. 2 SGB II modifizierten Eingliederungsinstrument angemessen auszuwerten und im Bedarfsfall nachsteuern zu können, wird der Ausbildungszuschuss zunächst zeitlich befristet eingerichtet (s. auch 12. Evaluation).

3. Zielgruppe

Gefördert werden benachteiligte Jugendliche, die das 25. Lebensjahr zum Tag des Ausbildungsbeginns noch nicht vollendet haben und junge langzeitarbeitslose Erwachsene über 25 Jahre, die mindestens eine Kombination aus zwei der unten genannten Voraussetzungen erfüllen, oder eine dieser Voraussetzungen erfüllen und zusätzlich ein anderes Vermittlungshemmnis aufweisen.

1. Alleinerziehende (Förderung auch bei TZ-Ausbildung möglich)
2. lernbeeinträchtigte Jugendliche und junge langzeitarbeitslose Erwachsene über 25 Jahre, d.h. ohne Schulabschluss nach Erfüllung der Schulpflicht
3. Jugendliche und junge langzeitarbeitslose Erwachsene über 25 Jahre mit Hauptschul- oder vergleichbarem Abschluss nur dann, wenn der Notendurchschnitt aller erteilten Fächer im letzten Schulzeugnis bei 3,5 oder schlechter liegt oder
4. die Leistungen in den Fächern „Deutsch“ oder „Mathematik“ im letzten Schulzeugnis mit der Note „ausreichend“ oder schlechter beurteilt wurde
5. Jugendliche und junge langzeitarbeitslose Erwachsene über 25 Jahre aus Förderschulen für Lernbehinderte **unabhängig vom Abschluss**
6. sozial benachteiligte Jugendliche und junge langzeitarbeitslose Erwachsene über 25 Jahre mit sozialen oder psychischen Problemen (ggf. Feststellung durch den PD)
7. Jugendliche und junge langzeitarbeitslose Erwachsene über 25 Jahre mit Teilleistungsschwächen (z.B. Legasthenie, Dyskalkulie, ADS)
8. ehemals drogenabhängige oder straffällig gewordene Jugendliche und junge langzeitarbeitslose Erwachsene über 25 Jahre
9. Altbewerber (unabhängig vom Schulabschluss), die bereits im vorangegangenen Ausbildungsjahr erfolglos in die Ausbildungsstellenvermittlung einbezogen wurden oder deren letzter Schulabschluss länger als 2 Jahre zurückliegt.

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, im Konfliktfall das Jobcenter Region Hannover zu informieren. Erforderliche Mediationsangebote sind anzunehmen, um einen Abbruch der Ausbildung zu vermeiden. Der geförderte Auszubildende wird durch das Jobcenter besonders betreut.

4. Förderfähige Ausbildungsverhältnisse

Grundlage ist die Aushändigung eines Fördergutscheines, ab Inkrafttreten dieser „Jobcenter Intern“.

Förderfähig ist eine betriebliche Ausbildung und die Fortführung einer betrieblichen Ausbildung in einem anderen Betrieb bei Zustimmung durch die zuständige Kammer, die in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem AltenpflegeG durchgeführt wird und für die der dafür vorgeschriebene Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen worden ist.

5. Förderausschluss

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Ausbildungszuschuss zu erhalten, oder
- die Ausbildung im Betrieb des Ehegatten, des Lebenspartners, der Eltern oder eines Elternteiles durchgeführt wird.

Die Leistung wird außerdem nur erbracht, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht wird. Somit ist eine gleichzeitige Förderung aus Mitteln des europäischen Sozialfonds ausgeschlossen.

Eine vorherige Förderung mit EQ und die Gewährung ausbildungsbegleitender Hilfen sind unschädlich.

6. Höhe und Dauer der Förderung

Die Förderung wird als pauschalierter einmaliger Festbetrag in Höhe von 4.000,- € gewährt. Die Auszahlung erfolgt nach Ablauf der jeweiligen individuellen Dauer der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Probezeit und Vorlage des von der zuständigen Stelle eingetragenen Ausbildungsvertrages. Dadurch wird die Möglichkeit von Mitnahmeeffekten auf ein Minimum reduziert, weil die meisten Ausbildungsabbrüche innerhalb der Probezeiten erfolgen. Nach Ablauf der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis durch den Arbeitgeber nur in begründeten Fällen - im Regelfall verhaltensbedingt - beendet werden.

Gesamtbetrag der Förderung	Zahlung eines Festbetrages Nach Ablauf der Probezeit
4.000,- €	4.000€

Die Förderung wird nicht ausgezahlt, wenn die Ausbildung wegen einer Freistellung, einer andauernden Erkrankung o.ä. nicht tatsächlich durchgeführt wird.

7. Dokumentation

Das Vorliegen der individuellen Voraussetzungen (siehe Zielgruppe) ist nachvollziehbar in VerBIS zu dokumentieren. Sowohl hier als auch in der fachlichen Stellungnahme ist darzulegen, welche Bemühungen bereits erfolgt sind, die Hilfebedürftigkeit zu verringern bzw. zu beenden.

Das Angebot eines Ausbildungszuschusses im Rahmen von § 16f Absatz 2 SGB II ist in die Eingliederungsvereinbarung aufzunehmen.

8. Antragsvoraussetzung

Der Ausbildungszuschuss wird nur erbracht, wenn er vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses vom eLb beantragt worden ist und nach Prüfung der individuellen Voraussetzungen ein „Fördergutschein“ ausgegeben wurde. Leistungsbegründendes Ereignis ist der Abschluss **des Ausbildungsvertrages**. Dieser muss innerhalb der Gültigkeit des Gutscheins abgeschlossen worden sein.

Der Gutschein hat nach Ausstellung eine Gültigkeitsdauer von **bis zu** 3 Monaten.

Die für eine Entscheidung erforderlichen Angaben sind durch den Ausbildungsbetrieb mit dem bereitgestellten Formular (Vordruck Erklärungsbogen Arbeitgeber) zu erbringen. Der Ausbildungsbetrieb hat alle für eine Entscheidung und Auszahlung erforderlichen Nachweise vorzulegen. Für die Zahlbarmachung ist den Unterlagen der eingelöste Fördergutschein im Original oder als Kopie beizufügen.

9. Geltungsbereich

Die Leistung Ausbildungszuschuss wird nur erbracht für eLb, die im Zuständigkeitsbereich des Jobcenter Region Hannover ihren Wohnsitz haben und Leistungen vom Jobcenter Region Hannover beziehen.

10. Verfahren

An den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wird durch Aushändigung des Fördergutscheins eine Förderzusage dem Grunde nach getroffen.

Der Verfahrensablauf zur Gewährung des Ausbildungszuschuss ist in der **Anlage** dargestellt. Die zu verwendenden Vordrucke sind als Word-Vorlagen eingestellt.

11. Fachaufsicht

Für die korrekte Umsetzung dieser Dienstanweisung sind im Rahmen ihrer Fachaufsicht die jeweiligen Teamleitungen Markt und Integration verantwortlich. Das Fachaufsichtskonzept M & I findet dabei Anwendung.

12. Evaluation

Gem. § 16f Abs. 2 S. 6 SGB II ist bei längerfristig angelegten Förderungen der Erfolg regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

Das Team Arbeitgeber- / Trägerleistungen 604.2 hat hierzu eine tabellarische monatliche Erfassung der bewilligten Anträge vorzunehmen und der zuständigen Geschäftsbereichsleitung zu übermitteln.

Um den Ausbildungszuschuss hinsichtlich Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit auswerten und ggf. weiterentwickeln zu können, ist die Förderung zunächst zeitlich befristet.

13. Inkrafttreten

Diese Jobcenter Intern tritt zum 17.04.2013 – 1. geänderte Fassung zum 19.12.2013; 2. geänderte Fassung zum 16.03.2015; 3. geänderte Fassung zum 10.07.2017 – in Kraft.

Geschäftsführer